

RS Vwgh 1989/4/20 88/12/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1989

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20b Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0004 E 12. Oktober 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Gewährung eines bestimmten Fahrtkostenzuschusses ist nach dem Gesetz nicht das zweckmäßigere Beförderungsmittel in Betracht zu ziehen, sondern ein Beförderungsmittel, das zweckmäßigerweise benutzt wird. (Hinweis auf E vom 13.4.1972, 0342/72). Eine Auswahlmöglichkeit sieht das Gesetz nur bei der Höhe der Kosten durch die Verwendung der Steigerungsstufe "billigste" in Betracht. (Hinweis auf E vom 26.5.1986, 85/12/0099)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120052.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at